

RS Vwgh 1995/12/15 95/11/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §68 Abs1;

WehrG 1990 §23 Abs2;

WehrG 1990 §24 Abs8;

WehrG 1990 §35 Abs1;

WehrG 1990 §39 Abs6;

WehrG 1990 §40 Abs1;

Rechtssatz

Daß der Wehrpflichtige die gesundheitliche Beeinträchtigung, die seinerzeit zu seiner vorzeitigen Entlassung geführt hat, noch immer aufweist, führt angesichts des auf "tauglich" lautenden Ergebnisses der nach der vorzeitigen Entlassung durchgeführten Stellung nicht dazu, daß er aus diesem Grunde nicht einberufen werden dürfte.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110332.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>